

die drei Städte betreffenden Angelegenheiten fand nach dem inzwischen etwas modificirten § 6 der oftgenannten Transaction folgendes Verfahren statt. Die Zünfte und Gemeinen beriethen, zunächst jede für sich in ihrer Stadt, über die vorgeschlagenen Punkte, Mängel und Beschwerden. Alsdann kamen die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten der Gemeinde aus allen drei Städten auf Erfordern der 3 Rätthe auf das Altstädtische Rathhaus,¹⁾ wohin auch die Rätthe und Gerichte der drei Städte beschieden wurden. Hierselbst einigten sich die Gerichte, Zünfte und Gemeinen über einen gemeinsamen „Schluß“, welchen der Altstädtische Schöppenmeister im Namen der Gerichte und aller Aeltesten der drei Städte den drei Rätthen übermittelte. Diese traten sofort über den Schluß einzeln in Berathung; darauf einigten sich die 3 Bürgermeister über eine „Verabscheidung“, welche der Altstädtische Bürgermeister Namens der 3 Rätthe den Gerichten, Zünften und Gemeinen publicirte.

Zur Erledigung der Geschäfte des Rathes bestanden in jeder der 3 Städte 7 Hauptämter oder Departements, die in der Regel von je einem Rathsherrn und im Falle seiner Behinderung von einem im Voraus bestimmten Stellvertreter verwaltet wurden. Diese Hauptämter waren folgende:

Städte erwählten aus ihrer Mitte auf Lebenszeit die sog. Gemeinältesten, auch wohl Elterleute genannt, welche der Rath confirmirte. Nach der Ueberlieferung erschienen sie auf dem Rathhause, wenn verbottet wurde, hörten die königlichen Verordnungen an, ließen sich Abschriften davon ertheilen, versammelten die Gemeinde, trugen in denselben die öffentlichen Angelegenheiten vor, theilten das Erforderliche dem Rath mit, wohnten den Recepturen der Stadtsoldaten- und Nachtwächtergelder, desgleichen den Versammlungen des Armencollegs bei. Zur Bestreitung der Unkosten (Abschriften, Verbottgelder, Anfertigung von Memorialien u. s. w.) erhoben sie die gewöhnlichen Gemeinältestengelder oder das kleine Contingent, und zwar von den großen Gewerken je 3, 4 bis 6 fl. und von den kleinen Gewerken je 1 fl. 6 gr. In der Lade lagen die auf die Verfassung der Gemeinde bezüglichen Papiere.

1) Ueber das Altstädtische Rathhaus cf. Erl. Pr. II. S. 486—490. Hier befand sich auch die später dem Kgl. Braucollegium eingeräumte sogenannte Sprechstube, in welcher sich die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten zu versammeln und zu besprechen pflegten.